



25. Januar 2024

Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rückmeldungsfrist der Corona-Soforthilfen

Ich frage die Staatsregierung:

Was sind nach Einschätzung der Staatsregierung die Gründe dafür, dass über 12.000 Anträge (entweder auf Schlussabrechnung oder auf Fristverlängerungen) für die Corona-Soforthilfen noch nicht eingereicht wurden, wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass faire Lösungen für diese Unternehmen gefunden werden und damit eine Pleitewelle der bayerischen Unternehmerinnen und Unternehmen sowie der Soloselbstständigen vermieden wird, und wie ist, da nun eine repräsentative Anzahl an Anträgen auf Erlass oder Fristverlängerung vorliegen müssten, der Stand der Besetzung der Härtefallkommission, die laut Bericht der Staatsregierung vom 06.07.2023 (StMWI-33-3509/539/2) über den Erlass der Corona-Soforthilfe Rückzahlungsfordernungen in strittigen Fällen entscheiden soll?

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Zahl 12.000 bezieht sich auf die Corona-Überbrückungshilfen.

Was die **Corona-Soforthilfe** betrifft, wurden Ende November 2022 rund 230.000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe an ihre Verpflichtung zur selbsttätigen Überprüfung ihres Liquiditätsengpasses und ggf. Rückzahlung im Fall einer Überkompensation erinnert und um Rückmeldung über die Online-Plattform bis 31. Dezember 2023 gebeten. Für Personen- und Kapitalgesellschaften wurde die Frist bis 29. Februar 2024 verlängert, da die Möglichkeit, Erlass zu beantragen, für diese erst Mitte Dezember auf der Online-Plattform bereitgestellt werden konnte.

160.000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe haben die Rückmeldung fristgerecht abgegeben. Von knapp **70.000** Empfängerinnen und Empfängern (= rund 30 %) ist bisher noch keine Rückmeldung über die Online-Plattform eingegangen. Darunter sind auch mindestens 5.000 Personen- und Kapitalgesellschaften, für die

eine verlängerte Frist bis 29. Februar 2024 gilt, mehrere tausend Fälle, die noch in Abstimmung mit der Infohotline sind und daher bis zur Beantwortung Zeit für die Rückmeldung haben oder die sich außerhalb der Online-Plattform direkt an die zuständige Bewilligungsstelle gewandt haben. Weitere Gründe, weshalb Unternehmen dem bisher nicht nachgekommen sind, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende Verpflichtung, der Bewilligungsstelle die Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses sowie eine etwaige Überkompensation mitzuteilen, besteht auch weiterhin. An das aktuell noch bis 29. Februar 2024 laufende Rückmeldeverfahren wird sich daher ein weiteres, **verpflichtendes Rückmeldeverfahren** anschließen. Bei fehlender Mitwirkung im verpflichtenden Rückmeldeverfahren ist dann mit der vollständigen Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des kompletten Soforthilfe-Betrages zuzüglich Zinsen zu rechnen.

Bisher haben über 16.000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe einen **Antrag auf Erlass** der Rückforderung über die Online-Plattform gestellt. Die Prüfung erfolgt dabei nach den von der Bayerischen Staatsregierung am 18. April 2023 im Ministerrat beschlossenen Eckpunkten zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe. Die Antragsprüfung ist vor allem aufgrund der Menge an gestellten Anträgen und der häufig nur unvollständigen Angaben der Antragsteller mit einem sehr hohen personellen Aufwand verbunden, so dass bisher nur ein kleiner Teil der Erlassanträge vorgeprüft werden konnte. Bei der Abarbeitung der Anträge werden diejenigen vorgezogen, die aufgrund sehr niedriger Einkünfte die von der Staatsregierung festgelegten Eckpunkte eindeutig erfüllen. Insofern gibt es zum jetzigen Prüfungsstand noch keine strittigen Fälle, die den Einsatz einer Härtefallkommission erfordern würden. Sobald der Bedarf für eine Härtefallkommission besteht, wird diese auch eingesetzt werden.